

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 3/10 S

S 32 SO 35/10 (SG Lüneburg)

1.,
2.,
3.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

g e g e n

Landkreis Soltau-Fallingb.,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2010 durch den
Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie die Richterin Hüttmann-Stoll
und den Richter Dr. Mecke
beschlossen:

Das Sozialgericht Stade wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Kläger verfolgen als Miterben ihrer am 1.9.2009 verstorbenen Mutter, die zuletzt in einer Senioren-Pflege-Wohnanlage in K. und damit im Bezirk des SG Stade wohnte, Ansprüche auf Übernahme ungedeckter Heimkosten aus Sozialhilfemitteln. Der Kläger zu 1., der Betreuer seiner Mutter war, hat seinen Wohnsitz ebenfalls im Bezirk des SG Stade. Der Kläger zu 2. wohnt im Bezirk des SG Hannover. Der Kläger zu 3. wohnte zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Bezirk des SG Hamburg. Der Beklagte hat seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des SG Lüneburg. Die Kläger haben - der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 9.2.2010 folgend - Klage beim SG Lüneburg erhoben. Dieses Gericht hat nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 26.4.2010 das BSG zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts angerufen.
- 2 Die Voraussetzungen der Zuständigkeitsbestimmung durch das BSG liegen vor. Das BSG ist als nächsthöheres gemeinschaftlich übergeordnetes Gericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen (§ 58 Abs 2 SGG). Im Sinne von § 58 Abs 1 Nr 5 SGG ist eine gemeinsame örtliche Zuständigkeit nicht gegeben, weil für die Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung Sozialgerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke zuständig waren. Dass der Kläger zu 3. nach Klageerhebung nach W. und damit in den Bezirk des SG Lüneburg umgezogen ist, ist unerheblich, weil sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 57 Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG nach den Verhältnissen zur Zeit der Klageerhebung bestimmt. Bei den als Miterben Klagenden ist eine notwendige Streitgenossenschaft iS von § 74 SGG, § 62 Abs 1 ZPO jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen. Das rechtfertigt die Bestimmung eines gemeinsamen Gerichtsstandes der notwendigen Streitgenossenschaft (vgl. BSG, Beschluss vom 30.3.2004, B 7 SF 36/03 S, SozR 4-1500 § 58 Nr 2; Beschlüsse vom 5.4.2007, B 12 SF 2/07 S, und vom 26.5.2009, B 12 SF 4/09 S).
- 3 Vorliegend ist ein für einen der Kläger zuständiges SG bisher nicht mit dem Rechtsstreit befasst gewesen. Zum zuständigen Gericht ist das SG Stade zu bestimmen. Das erscheint sachgerecht, weil die verstorbene Mutter der Kläger zuletzt ihren Wohnsitz im Bezirk dieses Gerichts hatte und auch der Kläger zu 1. als ehemaliger Betreuer im Zuständigkeitsbereich des SG Stade wohnt. Außerdem hat der Prozessbevollmächtigte der Kläger angeregt, das SG Stade als örtlich zuständiges Gericht zu bestimmen, weil sich vorrangig der Kläger zu 1. um die Angelegenheiten der Erbengemeinschaft kümmern. Gegebenenfalls erforderliche weitere Ermittlungen können deshalb möglicherweise ortsnäher durchgeführt werden. Als Gesichtspunkt zurücktreten muss demgegenüber, dass die Kläger zunächst - allerdings allein durch die



Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid veranlasst - das SG Lüneburg für ihre gemeinsame Klage gewählt haben, in dessen Zuständigkeitsbereich der Beklagte seinen Sitz hat, und das Verfahren dort seit März 2010 rechtshängig ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)